

**Satzung für den
Literaturpreis der Stadt Dortmund
- Nelly-Sachs-Preis -**

§ 1

Die Stadt Dortmund vergibt alle zwei Jahre den mit einem Geldbetrag ausgestatteten **Literaturpreis**. Mit dem **Literaturpreis** sollen Persönlichkeiten geehrt und gefördert werden, welche überragende schöpferische Leistungen auf dem **Gebiet des literarischen und geistigen Lebens hervorbringen**,

die insbesondere eine Verbesserung der kulturellen Beziehungen zwischen den Völkern zum Ziel haben,

die sich der Förderung der zwischenstaatlichen Kulturarbeit als eines neuen und verbindenden Elementes zwischen den Völkern besonders angenommen haben,

die in ihrem Leben und Wirken die geistige Toleranz und Versöhnung unter den Völkern verkündet und vorgelebt haben.

§ 2

Der Preis wird jeweils im Dezember in Anlehnung an den Geburtstag von Nelly Sachs (10.12.) in einem Festakt verliehen. Die Höhe des Preises bestimmt der Rat der Stadt. Er ist zur Zeit mit 15.000,00 € dotiert.

§ 3

Für die Verleihung des Preises bestellt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit eine Jury. Die Jury besteht aus 3 Fachpreisrichtern, 4 Mitgliedern des Rates und dem jeweiligen Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 4

Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte 4 Ratsmitglieder für die Dauer der Legislaturperiode in die Jury und beruft auf Vorschlag des Kulturausschusses die 3 Fachpreisrichter.

Eine erneute Berufung der gleichen Fachpreisrichter zur folgenden Preisverleihung ist möglich.

§ 5

Der Geschäftsführer der Jury ist der jeweilige Kulturdezernent der Stadt Dortmund. Er ruft die Jury zu ihrer ersten Sitzung auf Anweisung des Rates ein. Im weiteren unterliegt er den Anweisungen des Vorsitzenden der Jury.

§ 6

Vorschläge für einen Kandidaten sind an die Stadt Dortmund zu richten und werden der Jury vom Geschäftsführer vorgelegt.

§ 7

In der Jury können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn mindestens 5 ihrer Mitglieder anwesend sind, von denen 3 Fachpreisrichter sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Jury entscheidet endgültig über den Preisträger.

§ 8

Jurymitglieder können nicht mit dem Literaturpreis der Stadt Dortmund ausgezeichnet werden.

§ 9

Der Preis wird unter Ausschluß des Rechtsweges verliehen.

§ 10

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Stadt Dortmund - Nelly-Sachs-Preis - vom 28.02.1985 außer Kraft.